DEUTSCHER GLEITSCHIRMVERBAND UND DRACHENFLUGVERBAND

Beauftragter des Bundesministerium für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Deutscher Hängegleiterverband e.V. • Postfach 88 • 83701 Gmund am Tegernsee
Tel. 08022/9675-0 • Fax -99 • info@dhvmail.de • www.dhv.de

Herrn
Jonas Schwägele
Wickenweg 8
83064 Raubling

Gmund, 28.06.2023 Kla/Me

Außenlandungen mit Gleitsegeln auf der Landefläche "Landeplatz Kirchdorf ", 83064 Raubling

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Jonas Schwägele vom 17.05.2023 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Herrn Jonas Schwägele und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Landeplatz Kirchdorf
2. Lage der Start- und Landeflächen:

   Gemarkung Raubling,

   Gemeinde Raubling,

   Landkreis Rosenheim.

3. Flugbetriebsfläche:

Landefläche

Bezeichnung: „Landeplatz Kirchdorf"

Koordinaten: N 47°46'30,8" E 12°06'26,16"

Flurst. 130/1, Teilfläche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Inntal Süd", auf beiliegende Karte wird Bezug genommen)

Höhe: 461 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

III.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An der Landewiese muss ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände-und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Höhenabbau und Landeeinteilung sind über dem Gelände südlich der Häuserreihe, östlich der Staatsstraße 2362 (Raubling – Brannenburg) durchzuführen.

2. Gastpiloten benötigen eine Einweisung durch den Erlaubnisinhaber Jonas Schwägele.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Am 17.05.2023 wurde durch Herrn Jonas Schwägele ein Antrag auf Erteilung einer privaten Außenlandeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Die Landewiese soll von umliegenden Startplätzen oder bei Streckenflügen genutzt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rosenheim wurde mit Datum des 17.05.2023 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 13.06.2023 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine naturschutzrechtlichen Einwände bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Björn Klaassen vom 15.06.2023 nachgewiesen. Auflagen zur Flugsicherheit wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

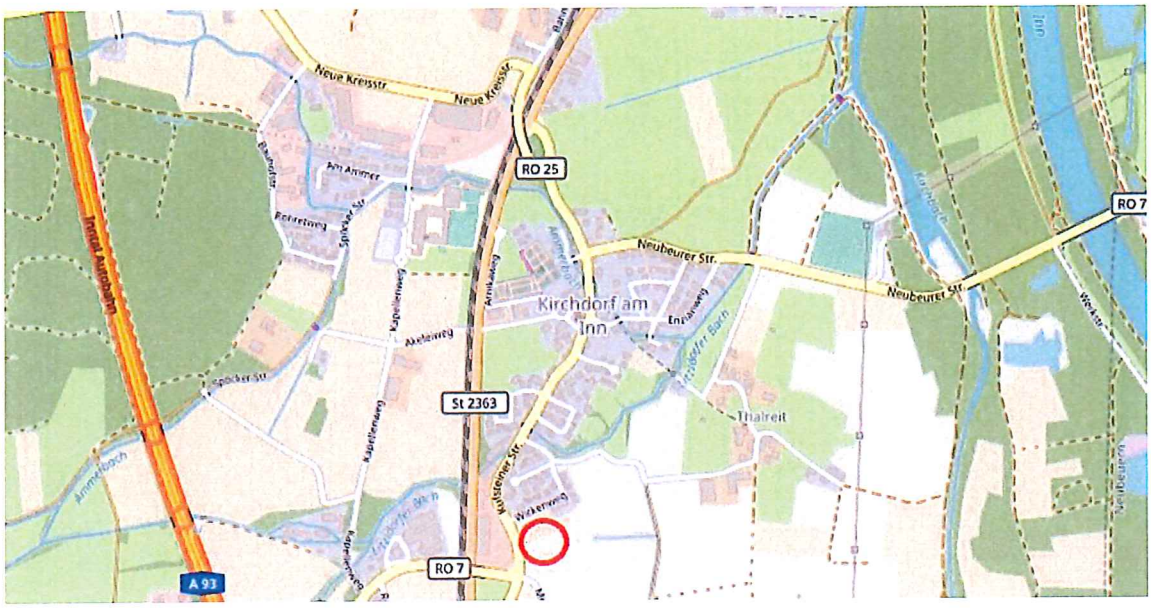
Neue Kreisstr.
Neue Kreisstr.
RO 25
RO 7
Neubeurer Str.
Neubeurer Str.
Kirchdorf am Inn
Thalreit
St 2363
RO 7
A 93
Innrat Autobahn
Ammerbach
Kapellenweg
Akeleiweg
Spöcker Str.
Kutsteiner Str.
Wickenweg
Lizzdorfer Bach
Inn

Bilder zu Geländegutachten:

Landefläche Kirchdorf / Raubling

Landefläche Blickrichtung West

Lageplan, Landeplatz Kirchdorf, *Gelbe Markierung: Landschaftsschutzgebiet „Inntal Süd“*